

SATZUNG

Entwurf - finale Fassung (ohne Beitragsordnung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Die Vereinigung führt den Namen „HolzForschung Deutschland“.
2. Die Vereinigung ist zunächst ein nicht rechtsfähiger Verein. Sie kann zu einem späteren Zeitpunkt – auf Beschluss der Jahresversammlung gemäß § 6 Abs. 4 – als eingetragener Verein (e.V.) in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz der Vereinigung ist Hamburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Vereinigung ist es, die Sichtbarkeit und Kooperation der Holzforschung in Deutschland zu erhöhen.
2. Die Vereinigung dient der interdisziplinären Vernetzung der Holzforschenden in Deutschland, die an oder über das Material Holz wissenschaftlich arbeiten. Dazu zählen unter anderem naturwissenschaftliche Grundlagen, ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, sowie Wissenschaften, die sich mit Fragen zu Holz im ökonomischen, sozialwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext beschäftigen.
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Durchführung einer jährlichen Fach- und Jahresversammlung (Jahrestreffen),
 - b. Bildung einer Fachgesellschaft im Sinne der DFG,
 - c. Initiierung und Moderation von Projektanbahnungen (z. B. Konsortien und Verbundvorhaben),
 - d. Erarbeitung gemeinsamer fachlicher Positionen, Empfehlungen und Roadmaps,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit sowie fachliche Kommunikation mit Politik, Ministerien und Verbänden.
4. Die Vereinigung ist politisch neutral und überparteilich. Sie vertritt die Interessen der deutschen Holzforschung und formuliert fachlich begründete Positionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen werden, die in Forschung, Entwicklung, Transfer oder angrenzenden Innovationsfeldern der Holzforschung tätig sind. Jedes Mitglied handelt als Person und bringen die Perspektive ihrer jeweiligen Institution, Netzwerke oder Arbeitszusammenhänge ein; eine institutionelle Mitgliedschaft wird nicht begründet.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Aufnahme: Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Sprechendenkreis. Es besteht eine vierwöchige Einspruchsfrist für alle Mitglieder nach Benachrichtigung per Mail durch die Sprechenden.
4. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a. Austritt in Textform zum Ende des Kalenderjahres,
 - b. Ausschluss bei schwerem vereins- oder zweckwidrigem Verhalten. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss kann die Jahresversammlung angerufen werden.
 - c. Tod des Mitglieds.

§ 4 Beiträge und Mittel

1. Über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Jahresversammlung.
2. Zur Zweckverwirklichung können Spenden, Zuwendungen, Sponsoring (zweckbezogen) und Projektmittel eingeworben werden.
3. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Aufwandsersatz ist möglich, sofern angemessen und nachvollziehbar dokumentiert.

§ 5 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- die Jahresversammlung,
- der Sprechendenkreis,
- die Fachgruppen,
- die Kassenprüfung.

§ 6 Jahresversammlung

1. Die ordentliche Jahresversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Sprechendenkreis mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Ort der Veranstaltung.
3. Die Jahresversammlung kann als Präsenz-, Hybrid- oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden; Teilnahme- und Stimmrechte sind technisch sicherzustellen.
4. Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn in Textform fristgemäß eingeladen wurde.
5. Aufgaben der Jahresversammlung sind insbesondere:
 - a. Benennung von Schriftführenden zu Protokollierung der Versammlungen,
 - b. Wahl und Abwahl der Sprechenden aus dem Kreis der Mitglieder,
 - c. Beschluss des Arbeitsprogramms, einschließlich Themen, Formate und Außendarstellung,
 - d. Beschluss über Einrichtung, Anzahl, Zuschnitt und Verlängerung der Fachgruppen,
 - e. Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzbericht,
 - f. Entgegennahme von Berichten aus den Fachgruppen,
 - g. Entlastung des Sprechendenkreises,
 - h. Wahl der Kassenprüfenden,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Beschluss zur Eintragung als e.V.,
 - k. Auflösung.
6. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Teilnehmenden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über Eintragung als e.V. und über die Auflösung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen der Teilnehmenden.
7. Über die Jahresversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie von einem protokollführenden Schriftführenden zu unterzeichnen.

§ 7 Fachgruppen

1. Zur fachlichen Arbeit können Fachgruppen gebildet werden. Die Fachgruppen orientieren sich an Themen und Stufen entlang der holzbasierten Wertschöpfungskette. Sie berichten regelmäßig an die Jahresversammlung.
2. Anzahl, Zuschnitt und Aufgaben von Fachgruppen werden jeweils durch die Jahresversammlung für zwei Jahre festgelegt, Verlängerungen sind möglich.
3. Jede Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Fachgruppenleitung (Fachgruppensprecherin oder Fachgruppensprecher) für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Fachgruppen bereiten Themen, Projektideen, Positionsentwürfe und Programmpunkte vor; sie sind nicht vertretungsberechtigt. Externe Stellungnahmen im Namen der Vereinigung bedürfen der Freigabe durch den Sprechendenkreis.

§ 8 Sprechendenkreis (Außenvertretung / später Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

1. Der Sprechendenkreis besteht aus zwei Personen, die Mitglieder der Vereinigung sein müssen.
2. Parität/Proporz: Die Vereinigung strebt an, dass die beiden Sprechenden verschiedenen Geschlechts sind (paritätische Besetzung). Ist dies mangels Kandidaturen nicht möglich, kann die Jahresversammlung abweichend wählen; der Sprechendenkreis soll dann für die nächste Wahlperiode aktiv für eine paritätische Kandidatinnen- bzw. Kandidatenlage werben.
3. Die Sprechenden werden von der Jahresversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Eine aktive Abwahl einer Sprecherin/eines Sprechers oder des Sprechendenkreises vor Ablauf der aktuellen Amtsperiode ist möglich durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen der Teilnehmenden.
4. Vertretung: Die Vereinigung wird durch die beiden Sprechenden gemeinsam vertreten. Der Sprechendenkreis kann im Rahmen einer Geschäftsordnung organisatorische Einzelheiten (z. B. Zeichnungsgrenzen für Auslagen) festlegen.
5. Aufgaben des Sprechendenkreises sind insbesondere: Außenvertretung, Einberufung und Leitung der Jahresversammlung, Kommunikation mit den Fachgruppen, Finanzverwaltung und Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vereinszwecks sowie Freigabe von Positionen und Stellungnahmen.
6. Eintragungsfähigkeit: Für den Fall der Eintragung als e.V. ist der Sprechendenkreis der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; die vorstehenden Regelungen gelten fort, soweit gesetzlich zulässig.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Jahresversammlung wählt zwei Kassenprüfende für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung prüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und berichtet der Jahresversammlung. Der Sprechendenkreis legt der Jahresversammlung einen Finanzbericht vor.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen der Teilnehmenden und müssen als Tagesordnungspunkt der Jahresversammlung angekündigt sein.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine eigens einberufene Jahresversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Teilnehmenden beschlossen werden.
2. Das verbleibende Vermögen wird durch Beschluss der Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit einem Zweck zugeführt, der dem Zweck der Vereinigung möglichst nahekommt. Sofern zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit angestrebt oder anerkannt ist, ist die Vermögensbindung entsprechend den dann geltenden steuerrechtlichen Vorgaben auszugestalten.

§ 12 Datenschutz und Interessenkonflikte

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich für Vereinszwecke unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere DSGVO).

Interessenkonflikte sind offenzulegen. Betroffene Personen wirken nicht an Beschlüssen mit, die ihnen oder nahestehenden Dritten unmittelbare Vorteile verschaffen.